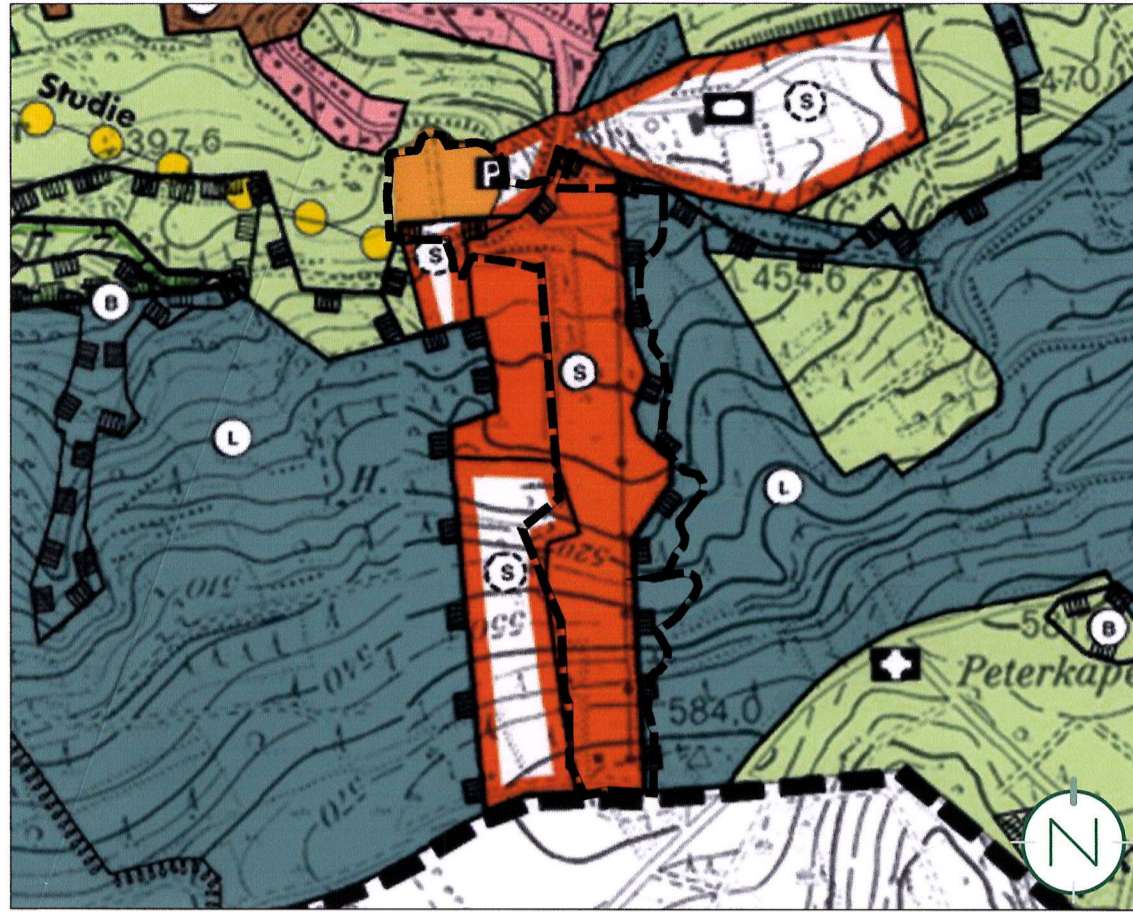


## BISHERIGE DARSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS



## TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS



## PLANZEICHENERLÄUTERUNG

	GELTUNGSBEREICH DER TEILÄNDERUNG
	SONDERBAUFLÄCHE (ALT) (§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB)
	GEPLANTE SONDERBAUFLÄCHEN (ALT) (§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB)
	SONDERBAUFLÄCHE „FREIZEITZENTRUM“ (NEU) (§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB)
	VERKEHRSFLÄCHE (ALT) (§ 5 ABS. 2 NR. 3 BAUGB)
	GRÜNFLÄCHEN (NEU) (§ 5 ABS. 2 NR. 5 BAUGB)
	FLÄCHEN FÜR WALD (ALT) (§ 5 ABS. 2 NR. 9B BAUGB)
	FLÄCHEN FÜR WALD (NEU) (§ 5 ABS. 2 NR. 9B BAUGB)
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (NEU) (§ 5 ABS. 2 NR. 10 BAUGB)
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES; HIER: LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „LSG-L 02.01.03“ (ALT) (§ 5 ABS. 4 BAUGB)
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES; HIER: LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „LSG-L 02.01.03“ (NEU) (§ 5 ABS. 4 BAUGB)

## VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Nonnweiler hat am 16.07.2021 die Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplans „Freizeitzentrum Peterberg“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, die Teiländerung durchzuführen, wurde am 07.10.2021 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer Unterrichtung in der Zeit vom 11.10.2021 bis einschließlich 05.11.2021 frühzeitig beteiligt (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 07.10.2021 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 12.11.2021 zur Stellungnahme eingeräumt.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Nonnweiler hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die Anpassung des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplans „Freizeitzentrum Peterberg“ beschlossen (1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Gemeinderat der Gemeinde Nonnweiler hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung der Teiländerung des Flächennutzungsplans „Freizeitzentrum Peterberg“ beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplans „Freizeitzentrum Peterberg“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), der Begründung und dem Umweltbericht, hat in der Zeit vom 10.02.2023 bis einschließlich 17.03.2023 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Teiländerung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können, am 02.02.2023 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 02.02.2023 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 17.03.2023 zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am 20.06.2024. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Gemeinderat hat am 20.06.2024 die Teiländerung des Flächennutzungsplans „Freizeitzentrum Peterberg“ beschlossen.

Nonnweiler, den 20.06.2024

  
Der Bürgermeister  


- Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Freizeitzentrum Peterberg“ wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.
- Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Freizeitzentrum Peterberg“ wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport genehmigt.

Az.: 0BB 11-170-9/21 Be

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Saarbrücken, den 11.03.2025  
SAARLAND  
Ministerium für Inneres,  
Bauen und Sport  
A. Becker  
Regierungsdirektor  
Halsbergstraße 50  
66121 Saarbrücken

- Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport vom 11.03.2025 ist am 27.03.2025 gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der Einsehbarkeit der Teiländerung des Flächennutzungsplans. Mit der Bekanntmachung ist die Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Freizeitzentrum Peterberg“ wirksam.

Nonnweiler, den 28.03.2025

  
Der Bürgermeister  


## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

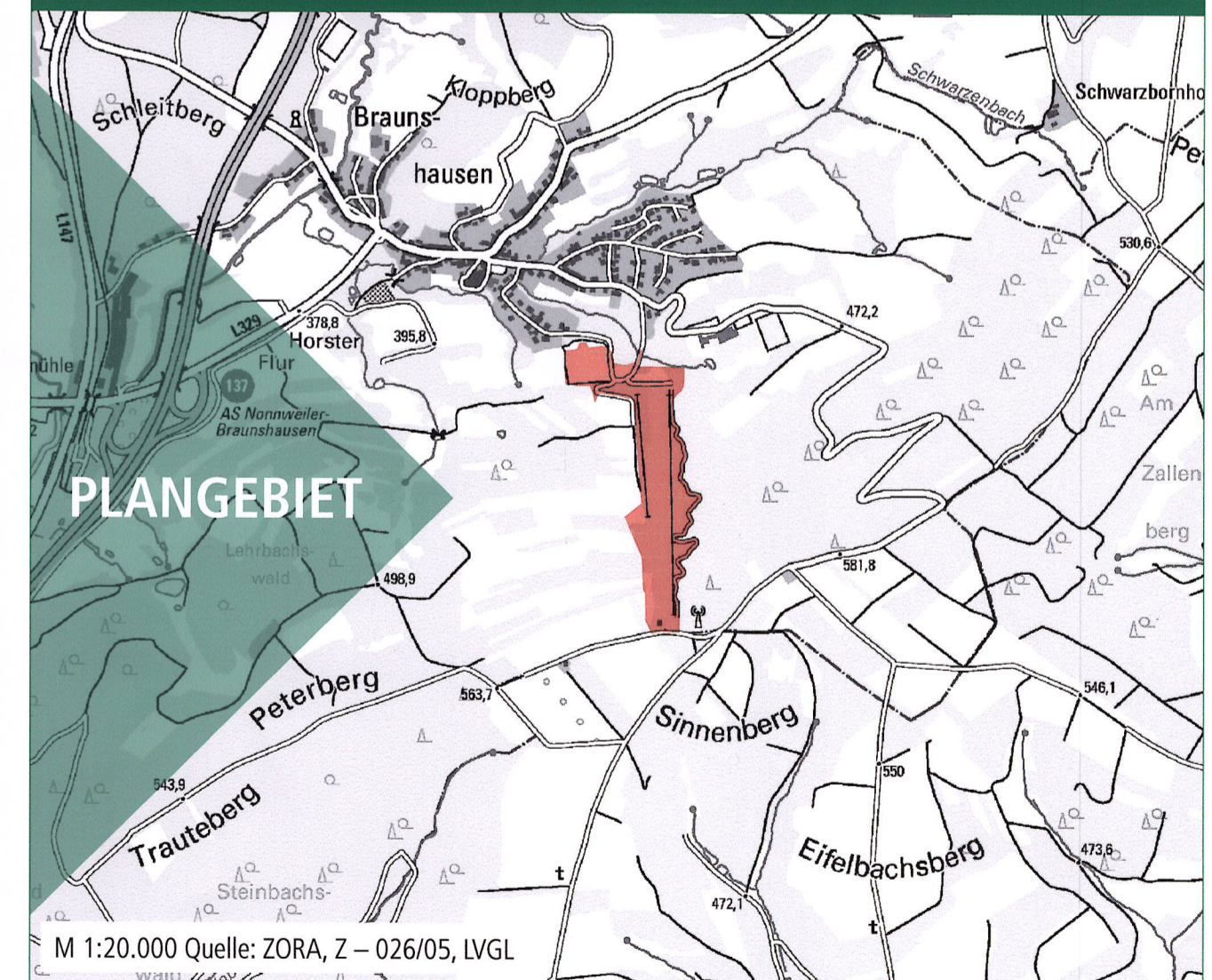
Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

- § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119).
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

## Freizeitzentrum Peterberg

Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Nonnweiler, Ortsteile Braunshausen und Kastel



Bearbeitet im Auftrag der  
Gemeinde Nonnweiler  
Trierer Straße 5  
66620 Nonnweiler

Stand der Planung: 12.04.2024  
**BESCHLUSS**

Maßstab 1:10.000 im Original  
Verkleinerung ohne Maßstab

0 100 500 1000

Gesellschaft für Städtebau und  
Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen  
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70  
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:  
Dipl.-Ing. Hugo Kern  
Dipl.-Ing. Sarah End

**KERN**  
**PLAN**